

**Klassen für Kinder mit massiven Verhaltensauffälligkeiten (SpezA Verhalten)<sup>1</sup>  
als Angebot der Speziellen Förderung  
gemäss § 36<sup>septies</sup> Volksschulgesetz**

**Konzept des Angebotes und Regelung der  
Zusammenarbeit mit der Regelschule ab August 2018**

Fassung vom Oktober 2018

---

<sup>1</sup> Bezeichnung bis zum 31. Juli 2018: Regionale Kleinklasse (RKK)

## Inhalt

1.	Grundlagen.....	3
1.1.	Rechtlicher Rahmen .....	3
1.2.	Entstehung des Angebotes .....	3
2.	Angebotsbeschrieb SpezA Verhalten .....	3
2.1.	Zielsetzung und Auftrag .....	3
2.2.	Zielgruppe .....	3
2.3.	Zuweisungsverfahren .....	4
2.3.1.	Ablauf der Förderstufen in der Regelklasse für Schülerinnen und Schüler mit Verhaltensauffälligkeiten.....	4
2.4.	Aufenthalt in einer Klasse des SpezA Verhalten .....	5
2.4.1.	Ablauf des Aufenthalts.....	5
2.4.2.	Unterricht und Förderung .....	5
2.4.3.	Förderdokumentation .....	5
2.5.	Reintegration .....	6
3.	Zusammenarbeit und schriftliche Vereinbarungen .....	6
4.	Ausgestaltung des Angebots vor Ort .....	7

## 1. Grundlagen

### 1.1. Rechtlicher Rahmen

Das Volksschulgesetz (VSG) vom 14. September 1969 beschreibt in § 36<sup>septies</sup> das Angebot von Klassen für Kinder mit massiven Verhaltensauffälligkeiten (SpezA Verhalten), die vorübergehend nicht im Rahmen der Regelschulklasse beschult werden können. Der Leitfaden Spezielle Förderung 2018 des Volksschulamts (VSA) beschreibt die Zielgruppe, das Angebot und verweist für weitere Ausführungen auf das vorliegende Konzept.

### 1.2. Entstehung des Angebotes

Im Rahmen des Schulversuchs „Spezielle Förderung – Angebotsplanung 2011 bis 2014“ wurde das Konzept der regionalen Kleinklasse im Teilprojekt Konzeptarbeiten der Projektorganisation entwickelt. Ab Schuljahr 2012/2013 wurde am Standort Herbetswil eine erste regionale Kleinklasse im Sinne eines Pilotversuchs geführt. Konzeptionell ist das Angebot im Schlussbericht zum Gesamtprojekt vom 7. Mai 2013 umschrieben. Im Zuge des Aufbaus dieser regionalen Kleinklassen erschien im August 2014 eine erste Konzeption. Diese wurde im Nachgang zur Teilrevision des Volksschulgesetzes<sup>2</sup> und der damit verbundenen Umbenennung des Angebotes in «Klassen für Kinder mit massiven Verhaltensauffälligkeiten» (SpezA Verhalten) mit dem vorliegenden Dokument per 1. August 2018 angepasst.

## 2. Angebotsbeschreibung SpezA Verhalten

### 2.1. Zielsetzung und Auftrag

Das SpezA Verhalten stellt ein Angebot der Speziellen Förderung für Schülerinnen und Schüler mit einer massiven Verhaltensauffälligkeit dar, bei der die Regelschule keine Unterstützung mehr bieten kann. Die Förderung im Rahmen dieses Angebotes wird der Förderstufe B zugeordnet. Sie ist zeitlich befristet, wird in einem besonderen Rahmen durchgeführt und ergänzt die weiteren Angebote der Speziellen Förderung.

Ziel des Angebots ist die erfolgreiche Reintegration der Schülerinnen und Schüler in ihre Stammklasse oder in eine andere Klasse der Regelschule. Dazu gehören die gezielte interprofessionelle Förderung der Schülerinnen und Schüler mit einer persönlichen Förderplanung, der Einbezug und das Mitwirken der Eltern<sup>3</sup> sowie die Zusammenarbeit mit der Regelschule. Das SpezA Verhalten wird mit betreutem Mittagstisch geführt.

Während des Aufenthalts in einer Klasse des SpezA Verhalten können bei Bedarf ergänzende Abklärungen durchgeführt werden, um offene Fragestellungen zu klären. Zeigen der Förderverlauf und die Abklärungsergebnisse einen behinderungsbedingten Förderbedarf, sind Massnahmen der Sonderpädagogik im Sinne von § 37<sup>bis</sup> VSG zu prüfen, wie sie als Standardprozess Sonderpädagogik im Leitfaden Sonderpädagogik 2013 beschrieben sind.

Die Klassen des SpezA Verhalten können als Angebot der Speziellen Förderung nicht für die Durchführung von disziplinarischen Massnahmen im Sinne von § 24<sup>ter</sup> VSG genutzt werden. Auch ist dieses Angebot keine Tagessonderschule im Sinne der sonderpädagogischen Angebotsplanung gemäss § 37<sup>bis</sup> VSG.

### 2.2. Zielgruppe

Das Angebot richtet sich an normal begabte Schülerinnen und Schüler mit massiven Verhaltensauffälligkeiten, ab der 3. Klasse der Primarschule bis zur 2. Klasse der Sekundarschule, welche trotz umfassender Fördermassnahmen in der Regelklasse keinen Lernzuwachs mehr erreichen können oder ihre Mitschülerinnen und Mitschüler in einem ausgeprägten Mass am Lernen hindern. Der Förderbedarf übersteigt die Möglichkeiten der Regelschule, auch wenn ein differenzierender Regelunterricht bzw. eine Förderung in der Förderstufe A umgesetzt werden. Die Schülerinnen und Schüler erhalten Unterstützung, um ihr Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten

<sup>2</sup> Änderungen vom 28. März 2018 (KRB RG 0004/2018)

<sup>3</sup> Im ganzen Dokument sind alle Formen und Arten gesetzlicher Vertretungen oder Erziehungsberechtigungen mitgemeint.

gezielt zu entwickeln und zu festigen. Dafür braucht es die aktive Mitwirkung und Zusammenarbeit mit den Eltern und der Regelschule.

### 2.3. Zuweisungsverfahren

Grundlage für die Zuweisung bildet der Regelkreis der Förderung, der Ablauf der Förderstufen und die im Leitfaden Spezielle Förderung 2018 beschriebenen Instrumente und Verfahren, insbesondere das Schulische Standortgespräch, die Förderdokumentation und die Triage Spezielle Förderung (SF-Triage).

#### 2.3.1. Ablauf der Förderstufen in der Regelklasse für Schülerinnen und Schüler mit Verhaltensauffälligkeiten

Stellt die Lehrperson bei einer Schülerin oder einem Schüler länger anhaltende lernbeeinträchtigende Verhaltensauffälligkeiten fest und kann sie trotz individualisierendem Unterricht und Massnahmen innerhalb des Klassenunterrichts keine Verbesserung der Situation herbeiführen, so ist der Prozess für ergänzende Massnahmen der Förderstufe A, Förderung mit Förderplanung, einzuleiten. In diesem Sinne ist der Schulpsychologische Dienst (SPD) frühzeitig in den Prozess einzubinden.

Zeigt sich anlässlich des Schulischen Standortgesprächs, dass die getroffenen Massnahmen nicht zielführend sind, und die in der Schule erkennbare Situation weiterhin belastet ist, kann eine befristete Förderung im SpezA Verhalten geprüft und eine konkrete Anmeldung beim SPD vorgenommen werden.

Anlässlich der ordentlichen SF-Triage (im Herbst oder im Frühling) bzw. in Spezialfällen anlässlich einer ausserordentlichen SF-Triage werden mögliche Massnahmen und Handlungsmöglichkeiten besprochen. Bei Bedarf kann der SPD zur Klärung spezifischer Fragestellungen eine Abklärung durchführen. Der SPD erstellt zuhanden der Schulleitung der Regelschule eine schriftliche Empfehlung. Der SPD bleibt während allen Phasen (vor dem Eintritt in das Angebot bis nach der Reintegration in die Regelschule) Teil des Prozesses und nimmt in der Regel auch an Gesprächen teil. Zudem übernimmt der SPD im Vorfeld zum Eintritt in das Angebot die Koordination zwischen der Schulleitung Regelschule und dem Volksschulamt.

Wird anlässlich des Schulischen Standortgesprächs bzw. anlässlich der SF-Triage eine temporäre Förderung in einer Klasse des SpezA Verhalten als zielführend, als inhaltlich-fachliche Notwendigkeit und als Chance für die weitere Schullaufbahn der Schülerin oder des Schülers erachtet, kontaktiert die Schulleitung der Regelschule die Schulleitung der regional zuständigen Klasse des SpezA Verhalten, um eine mögliche Aufnahme zu besprechen, wobei es noch zu keinem formellen Austausch von detaillierten Schülerdaten kommt. Sollte die regional zuständige Klasse SpezA Verhalten zum gegebenen Zeitpunkt nicht über einen freien Platz verfügen, wird ein möglicher Aufnahmezeitpunkt gemeinsam festgelegt.

Die Schulleitung der Regelschule schliesst in der Folge mit den Eltern zwingend eine Zielvereinbarung bezüglich Mitwirkung ab. Kommt eine solche Zielvereinbarung mit den Eltern nicht zustande, kann das VSA namens des Departementes für Bildung und Kultur einen Aufenthalt in einer Klasse des SpezA Verhalten verfügen. Dies bedingt aber eine formelle Anhörung der Eltern und der Schulleitung der Regelschule.

Die Zusammenarbeit der Klasse SpezA Verhalten mit der Regelschule kann im Einzelfall in einer Zusammenarbeitsvereinbarung geregelt werden. Der Schüler bzw. die Schülerin bleibt auch während des Aufenthalts im SpezA Verhalten administrativ der Regelklasse und somit dem bisherigen Schulträger zugeordnet

Auf dem Formular «Zielvereinbarung» wird einerseits die Zusammenarbeit mit den Eltern sowie deren Einverständnis für eine Zuweisung in eine Klasse des SpezA Verhalten schriftlich festgehalten. Andererseits beantragt die Schulleitung der Regelschule auf demselben Formular nun die eigentliche Massnahme (SpezA Verhalten) beim VSA.

Das VSA entscheidet daraufhin über die Aufnahme und verfügt die Massnahme. Eine Verfügung kann maximal auf die Dauer eines Schuljahres (bzw. für maximal neun Aufenthaltsmonate) ausgestellt werden. In besonderen Fällen kann der Aufenthalt in einer Klasse des SpezA Verhalten um höchstens ein weiteres Schuljahr verlängert werden. Letzteres bedingt in jedem Falle eine erneute Empfehlung des SPD und eine erneute Verfügung des VSA.

Steht innerhalb nützlicher Frist kein Platz in einem SpezA Verhalten zur Verfügung, können von

der Schulleitung der Regelschule Massnahmen der Speziellen Förderung eingeleitet werden. Wird anlässlich der SF-Triage die Förderung in einer Klasse des SpezA Verhalten als nicht zielführend erachtet oder stellt eine Reintegration in die Regelklasse keine Option dar, so ist in der Regel der Standardprozess für sonderpädagogische Massnahmen gemäss § 37<sup>bis</sup> VSG einzuleiten.

#### 2.4. Aufenthalt in einer Klasse des SpezA Verhalten

Auch in einer Klasse des SpezA Verhalten bildet der Regelkreis der Förderung mit den vier Phasen planen – unterrichten/beobachten – beurteilen – entscheiden die Grundlage. Die Schülerinnen und Schüler werden im Rahmen einer Tagesstruktur während mindestens drei Monaten bis maximal ein Schuljahr wieder für das Lernen und die soziale Teilhabe innerhalb der Regelklasse befähigt. Damit erhalten die Schülerinnen und Schüler Zeit und Unterstützung, sich mit ihrem Verhalten auseinanderzusetzen und neue Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltensweisen zu entwickeln und zu festigen. Die Regelschule ihrerseits erhält Zeit und Unterstützung, einen geeigneten Rahmen für eine erfolgreiche Reintegration des Schülers bzw. der Schülerin zu schaffen. In allen Phasen sind das persönliche Umfeld des Schülers bzw. der Schülerin (Eltern, Geschwister, etc.) und die angestammte Regelklasse einzubeziehen. Während des Aufenthalts ist die Elternarbeit sehr stark zu gewichten.

##### 2.4.1. Ablauf des Aufenthalts

In allen Phasen des Aufenthalts in einer Klasse des SpezA Verhalten (inkl. Vorlauf und Nachbetreuung) ist eine enge Kooperation aller Beteiligten wichtig. Die Zusammenarbeit, die Abläufe und Zuständigkeiten sind geregelt. Jede Schulleitung einer Klasse des SpezA Verhalten beschreibt die Ausgestaltung der Prozessschritte in schuleigenen Umsetzungshilfen.

##### 2.4.2. Unterricht und Förderung

Die Klassen des SpezA Verhalten sind als Tagesschulen mit betreutem Mittagstisch konzipiert. Die Präsenzzeit der Schülerinnen und Schüler umfasst fünf Vormittage, die Mittagszeit und je nach Schulstufe drei bis vier Nachmittage.

Die Förderung beinhaltet sowohl den Unterricht in den Fächern als auch die sozialpädagogische Förderung. Die Aufteilung in einzelne Fachbereiche und die sozialpädagogische Förderung orientiert sich an den unterschiedlichen Fähigkeiten und Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler und kann im Verlauf des Aufenthalts flexibel ausgestaltet werden. Grundlage bilden der kantonale Lehrplan für die Volksschule und die Lehrplanergänzungen für die Sekundarstufe I. Die gezielte Förderung in den Fächern Mathematik und Sprachen sind auf allen Stufen und während der ganzen Dauer des Aufenthalts verbindlich umzusetzen, um die Anschlussfähigkeit bei einer Reintegration in die Regelklasse zu gewährleisten. Je nach Möglichkeit und Situation werden die DaZ- und allfällige Logopädiektionen weiterhin am Wohnort besucht.

Der Unterricht und die Förderung in den Klassen des SpezA Verhalten erfolgen individualisierend und gemeinschaftsbildend. Den Schülerinnen und Schülern werden unterschiedliche Lernzugänge und Lernstrategien zugänglich gemacht

##### 2.4.3. Förderdokumentation

Die Lehrpersonen der Klassen des SpezA Verhalten erarbeiten für jeden Schüler und jede Schülerin einen Förderplan. Der Unterricht und die sozialpädagogische Förderung sowie allfällige Therapiemassnahmen<sup>4</sup> sind in die individuellen Stundenpläne integriert.

<sup>4</sup>Logopädie, Psychomotorik, KJPD-Massnahmen etc.

## Förderplanung

Die Förderung (Ziele, Umsetzung und Zielerreichung) wird in einer Förderplanung beschrieben.

## Beurteilung, Zeugnis, Lernbericht

Es finden regelmässige Lernzielüberprüfungen statt. Die Leistungsnachweise werden gesammelt. Die Gesamtbeurteilung der Leistungen in den Fächern (Mathematik und Sprachen) und im Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten wird gemäss Laufbahnreglement für die Volksschule § 55<sup>5</sup> ausgewiesen. Die zuständige Lehrperson eines SpezA Verhalten übergibt die Gesamtbeurteilung in Form von Noten und/oder einem Lernbericht rechtzeitig der Klassenlehrperson der Regelschule. Das Zeugnis wird Ende der Beurteilungsperiode durch die Klassenlehrperson der Regelklasse ausgestellt.

## Übertritt

Findet ein Aufenthalt in einem SpezA Verhalten in der Phase des Übertrittes von der Primarschule in die Sekundarstufe I statt, sind in der Regel die kantonalen Leistungstests durchzuführen. Der Übertritt wird in der Folge aufgrund des Schülerdossiers als Einzelfall im Rahmen der Schulleitungskonferenz besprochen. Für Schülerinnen und -Schüler der Sekundarstufe I sind nach Möglichkeit die erforderlichen Umsetzungselemente im Hinblick auf das Abschlusszertifikat einzuhalten. Die Berufsorientierung gehört dazu.

### 2.5. Reintegration

Bei einer Reintegration in die frühere Regelklasse oder eine andere Klasse der Regelschule kann eine von einer Lehrperson eines SpezA Verhalten zu erbringende Impulsberatung der Regelschule vereinbart werden.

Folgende Massnahmen sind für eine Anschlusslösung zu prüfen:

- Reintegration in die frühere Regelklasse oder eine andere Klasse der Regelschule ohne weitere Massnahmen der Speziellen Förderung
- Reintegration in die frühere Regelklasse oder eine andere Klasse der Regelschule mit Massnahmen der Förderstufe A: Förderung mit Förderplanung
- Reintegration in die frühere Regelklasse oder eine andere Klasse der Regelschule mit begleitenden Therapiemassnahmen
- Reintegration in die frühere Regelklasse oder eine andere Klasse der Regelschule mit einer integrativen sonderpädagogischen Massnahme gemäss § 37<sup>bis</sup> VSG (⇒Standardprozess siehe Leitfaden Sonderpädagogik<sup>6</sup>)
- Übertritt in eine Sonderschule gemäss § 37<sup>bis</sup> VSG (⇒Standardprozess siehe Leitfaden Sonderpädagogik<sup>7</sup>)

Sollte die Reintegration nicht gelingen und beim betreffenden Schüler oder der Schülerin wieder negative Verhaltensmuster auftreten, ist die Situation bezüglich Unterrichtssituation, Umfeld und Verhalten neu zu beurteilen.

## 3. Zusammenarbeit und schriftliche Vereinbarungen

Die enge Zusammenarbeit mit den Eltern und allfälligen externen Fachstellen und der Beteiligten der Regelschule ist eine zentrale Aufgabe der Lehrpersonen und der Schulleitung von Klassen des SpezA Verhalten. Mit den Eltern wird in jedem Fall eine Zielvereinbarung erarbeitet, die auch eine zwingende Grundlage für eine Zuweisung in eine Klasse des SpezA Verhalten darstellt. Die Schülerinnen und Schüler einer Klasse des SpezA Verhalten gelten auch bei einem dortigen vorübergehenden Aufenthalt als Schülerinnen und Schüler der Regelschule. Die Zusammenarbeit der regional zuständigen Klasse SpezA Verhalten mit der Schulleitung, den Lehrpersonen und

<sup>5</sup> Schüler und Schülerinnen erhalten in Fächern, in denen sie die Lernziele gemäss Lehrplan erfüllen, eine Note. In Fächern, in denen individuelle Lernziele festgelegt worden sind, erfolgt im Zeugnis der Eintrag „nach individuellen Lernzielen“. Die Leistungen werden in einem Lernbericht dokumentiert.

<sup>6</sup> Verantwortlich für die Fallführung ist die Schulleitung der Regelschule.

<sup>7</sup> Verantwortlich für die Fallführung ist die Schulleitung der Regelschule.

Förderlehrpersonen der Regelschule und der Klasse ist in geführten Prozessen zu gestalten. Die zuständigen Stellen der entsprechenden Klasse SpezA Verhalten beschreibt diese Prozesse in ihrer schuleigenen Umsetzungshilfe.

Andere schriftliche Vereinbarungen als die gesetzlich vorgesehene Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen Regelschule und Eltern sind nicht vorgeschrieben, werden aber empfohlen. Beispielsweise kann eine schriftlich festgehaltene Vorgehensweise punkto Zusammenarbeit zwischen Regelschule und der Schulleitung des SpezA Verhalten klärend sein. Ebenso wird empfohlen, zwischen Schulleitung SpezA Verhalten und Eltern eine schriftliche Zielvereinbarung zu erarbeiten. Ebenso kann eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Schulleitungen der Regelschule und dem SpezA Verhalten im Hinblick auf die Massnahmen der Reintegration bezüglich Prozess- und Rollenklärungen dienlich sein.

#### **4. Ausgestaltung des Angebots vor Ort**

Organisatorisch sind die Klassen SpezA Verhalten den Heilpädagogischen Schulzentren (HPSZ) zugeordnet. Der Aufbau und die Umsetzung dieses Angebotes erfolgt gemäss kantonalem Rahmen. Basierend auf einen Aufbauplan des VSA werden schuleigene Umsetzungshilfen, welche regionale Gegebenheiten soweit als möglich berücksichtigen, entwickelt.

Folgende Prozesse und Inhalte werden in diesen Umsetzungshilfen beschrieben:

- das standardisierte Eintrittsgespräch;
- der standardisierte Vereinbarungsprozess zwischen SpezA Verhalten und Eltern (Zielvereinbarung) regelt die Zusammenarbeit der Lehrpersonen und der Schulleitung SpezA Verhalten mit den Eltern;
- die standardisierten Vereinbarungsprozesse zwischen Schule und SpezA Verhalten;
- die Inhalte der Förderphasen 1-3 in Bezug auf den Unterricht und die sozialpädagogischen Förderung;
- die Zusammenarbeit der Lehrpersonen des SpezA Verhalten und der Lehrpersonen der Regelklasse während des Aufenthalts des Schülers bzw. der Schülerin in einer Klasse des SpezA Verhalten (Absprache Schulstoff etc.);
- die Leistungen in einer Klasse des SpezA Verhalten in Bezug auf Fachberatung der Schule vor Eintritt und
- die Nachbetreuung der Schülerin bzw. des Schülers und der betreffenden Lehrpersonen.